

Die langfristige Planung und Vorbereitung derartiger Terrorverbrechen erfordert vom Täter eine Vielzahl von Aufklärungshandlungen, die im folgenden bestehen können:

- Aufklärung der Mitarbeiter der Linie XIV, insbesondere über den Grad ihrer politisch-ideologischen Standhaftigkeit, Zuverlässigkeit und Wachsamkeit, den Stand ihrer politisch-operativen und fachlichen Qualifikation sowie ihres Reagierens auf gezielte Provokationen oder des Vorbringens besonderer Anliegen mit dem Ziel, die Mitarbeiter zu unbesonnenen Handlungen zu veranlassen, wie zum Beispiel ein nicht den Sicherheitsgrundsätzen entsprechendes Betreten der Verwahrräume vorzunehmen.
- Aufklärung der Kontroll- und Sicherungskräfte über den Grad ihrer psychologischen Belastbarkeit durch Anwendung zielgerichteter Provokationen und Androhung von Gewalt, die in Äußerungen wie: "wenn es einmal anders kommt," ihren Ausdruck finden können.
- Aufklärung von Abweichungen in der Dienstdurchführung zwischen den einzelnen Kollektiven und Mitarbeitern des Kontroll- und Sicherungsdienstes mit dem Ziel, Möglichkeiten zu finden sie gegeneinander auszuspielen oder Anhaltspunkte über Fehler und Schwächen in der Dienstdurchführung zu erkunden, um die betreffenden Mitarbeiter unter Druck setzen zu können.
- Aufklärung der Regimeverhältnisse in der Untersuchungsanstalt, der inneren Ordnung und Sicherheit und die Art und Weise ihrer Organisation.
- Aufklärung der inneren und äußeren Absicherung der Untersuchungsanstalten einschließlich der vorhandenen technischen Kontroll- und Sicherungsmittel.